



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail: eazw@bj.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Eine einfacher gestaltete Personenstandsänderung ist für Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung von hoher Relevanz; sowohl für die persönliche Identität, wie auch in alltagspraktischen Belangen, beispielsweise für die Bestellung von Dokumenten oder Zeugnissen oder im Bewerbungsprozess. Vor diesem Hintergrund begrüssen die Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes die Stossrichtung der vorgesehenen Revision. Verschiedene Mitglieder des Städteverbandes sehen in einigen zentralen Punkten allerdings noch Nachbesserungsbedarf.

Konkrete Anliegen

Tatsächliche, klar verankerte Selbstbestimmung als oberste Maxime

Der Vorentwurf sieht gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrats die Einführung eines einfachen, raschen und auf Selbstbestimmung beruhenden Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vor. Im Widerspruch dazu sieht der Vorentwurf dennoch vor, dass die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten zusätzliche Abklärungen (z.B. das Einholen eines ärztlichen Zeugnisses) vornehmen können und im «Zweifelsfall» die Entgegennahme der persönlichen Erklärung sogar verweigern müssen. Eine solche Kontrollfunktion, verbunden mit der Kompetenz zum Einfordern von Nachweisen, Einbezug von Dritten etc., ist Ausdruck eines auf Fremdbestimmung beruhenden Verfahrens. Durch die Einräumung dieses Ermessensspielraums für die Zivilstandsämter wird der



Grundsatz der Selbstbestimmung in der Vorlage deutlich abgeschwächt. Einen unmissverständlichen, deutlichen schriftlichen oder mündlichen Hinweis auf die Strafbarkeit missbräuchlichen Handelns erachten unsere Mitglieder als ausreichend.

Es ist deshalb ein tatsächlich und vollständig auf Selbstbestimmung beruhendes Verfahren vorzusehen. Dieses soll durch die Einführung obligatorischer Schulungen für Mitarbeitende der Zivilstandsämter zur Thematik begleitet werden, damit sie ihre Aufgabe mit der notwendigen Professionalität ausüben können. Einzelne Mitglieder fordern zudem, dass durch Fachärzte ausgestellte Zeugnisse oder fachärztliche Berichte als Grundlage für die Eintragung einer Personenstandsänderung vorausgesetzt werden, um die Zivilstandsämter zu entlasten. Eine Minderheit der Mitglieder beantragt zusätzlich ein obligatorisches medizinisches Gutachten für Kinder, um deren Schutzbedürftigkeit zu entsprechen. Dieses soll explizit auf Gesetzesebene festgehalten werden.

Persönliche Erklärung von urteilsfähigen Minderjährigen

Das geplante Erfordernis der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung für urteilsfähige Minderjährige stellt einen deutlichen und nicht nachvollziehbaren Rückschritt dar. Gegenwärtig stellen urteilsfähige Minderjährige den Antrag auf Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens selbst (relativ höchstpersönliches Recht i.S.v. Art. 19c Abs. 1 ZGB). Dabei wird die Urteilsfähigkeit jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt. Die gegenwärtige Praxis gilt im internationalen Vergleich als besonders positives Beispiel (best practice), nicht zuletzt, weil urteilsfähige Minderjährige zu einer besonders verletzlichen und durch die Kinderrechte besonders geschützten Gruppe gehören. Die Praxis hat sich insgesamt bewährt und es sind keinerlei daraus resultierende Probleme bekannt. Die vorgesehene Verschärfung, verbunden mit einer Verschlechterung der Rechtsstellung von urteilsfähigen Minderjährigen, ist daher sachlich nicht zu rechtfertigen.

Verfahrenstechnische Verbesserungen

Für viele antragstellende Personen ist es einerseits schwierig und belastend, «persönlich» vor einer staatlichen Behörde ihren Antrag auf die Anpassung des amtlichen Geschlechts zu stellen. Ausserdem wird bereits heute in entsprechenden Gerichtsverfahren oft auf die persönliche Anhörung verzichtet, da im summarischen Verfahren die Schriftlichkeit den Regelfall darstellt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellenden gemäss vorliegendem Vorentwurf in jedem Fall und unbedingt vor einem Zivilstandsamt erscheinen müssten. Andererseits ist die Schriftlichkeit für manche Menschen aus verschiedenen Gründen ein schwieriges Unterfangen, weshalb es möglich sein sollte, den Antrag wahlweise schriftlich oder mündlich zu stellen sowie das Verfahren entsprechend abzuwickeln.

Wir erwarten, dass das Verfahren kostengünstig bleibt oder dass evtl. auf die Erhebung von Gebühren in Anlehnung an Artikel 3 Absatz 2 ZStGV (Befreiung von Gebühren für Trauung und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft) verzichtet wird. Darüber hinaus legen einzelne Mitglieder des Städteverbandes nahe, die maximale Erledigungsdauer auf Verordnungsstufe zu beschränken.



Anerkennung der Geschlechtervielfalt im positiven Recht

Als ungelöste Problematik betrachten wir die Eintragung von Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen. Mehrere Staaten haben das binäre System der möglichen amtlichen Geschlechter bereits verlassen oder sind infolge verfassungsgerichtlicher Urteile daran, eine angemessene gesetzliche Regelung zu finden. Indem die vorliegende Revision keinerlei Raum für die tatsächlich vorhandene Geschlechtervielfalt lässt, blendet sie die Existenz dieser Menschen praktisch aus und unterlässt es, die gesellschaftliche Realität im Recht abzubilden. Im heutigen Amtlichen Katalog der Merkmale (der verbindlichen Grundlage der Einwohnerdienste für die Datenerfassungen in den Einwohnerregistern) ist die Codierung «Unbestimmt» zwar vorgesehen, jedoch nur für ausländische Personen, die nicht durch das schweizerische Zivilstandswesen erfasst wurden. Diese Ungleichbehandlung muss bereinigt werden.

Entstehen von der schweizerischen Rechtsordnung entgegenstehenden Familienverhältnissen

Das Bestehenbleiben der Ehe und der Kindesverhältnisse führt bei Personenstandsänderungen durch einen Ehepartner bzw. durch eine Mutter oder einen Vater zu neuen Verwandtschaftskonstellationen, die das schweizerische Recht derzeit nicht kennt. Die neu entstehenden Verwandtschaftsverhältnisse sind heute jedoch weder im elektronischen Personenstandsregister, noch in den meisten Einwohnerregistern abbildbar. Diverse Einwohnerdienste erachten eine entsprechende Anpassung der Register als notwendig.

Umsetzung

Für die städtischen Einwohnerdienste ist es unabdingbar, vom Zivilstandsamt lückenlos über die Änderung des im Infostar registrierten Geschlechts und der Vornamen vom Zivilstandsamt informiert zu werden. Es muss ebenfalls geklärt und definiert werden, wie andere registerführende Verwaltungsstellen über die Änderung und Ihre Kompetenzen informiert werden sollen und gleichzeitig der Schutz der betroffenen Personen sichergestellt werden kann.

Anträge

- ▶ Selbstbestimmung nicht durch Kontrollfunktion der Zivilstandsämter abschwächen
- ▶ Obligatorische Schulungen für Mitarbeitende der Zivilstandsämter
- ▶ Urteilsfähige Minderjährige sollen den Antrag auf Änderung von Namen und Geschlecht selber stellen können.
- ▶ Wahlweise mündliches oder schriftliches Verfahren vorsehen
- ▶ Kostengünstiges Verfahren, eventualiter keine Erhebung von Gebühren
- ▶ Gesetzliche Berücksichtigung der realen Geschlechtervielfalt



- ▶ Anpassung der Register an neue Verwandtschaftsverhältnisse
- ▶ Information der städtischen Einwohnerdienste über die geänderten Einträge in die Register, Klärung der Information an weitere registerführende Verwaltungsstellen unter Wahrung des Schutzes betroffener Personen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband